

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: 41 (1965)

Heft: 4

Buchbesprechung: Buchanzeigen und Besprechungen = Comptes rendus bibliographiques et livres reçus

Autor: P.H. / W.A. / Vontobel, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 5.—7. 10. *Washington*. Association internationale des bibliothécaires et documentalistes agricoles (IAALD), 3e Congrès.
- 7.—16. 10. *Washington*. Congrès de la FID.
- 20.—21. 10. *Liège* (Bibliothèque universitaire). Colloque international des bibliothèques universitaires pour faire face à l'explosion démographique et à l'accroissement de l'édition.

Buchanzeigen und Besprechungen

Comptes rendus bibliographiques et livres reçus

DE VRIES, Jan: **Altnordische Literaturgeschichte**. Band I: Vorbemerkungen — Die heidnische Zeit — Die Zeit nach der Bekehrung bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin, W. de Gruyter, 1964. — 8°. VIII, 359 S. DM 66.—. (Grundriß der germanischen Philologie. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter, begründet von Hermann Paul, herausgegeben von Werner Betz. 15.)

La présente histoire de la littérature norroise est très précieuse, tant par la rigueur apportée à l'investigation des faits, que par la conception d'ensemble. Les problèmes posés par les anciennes littératures scandinaves sont d'une extrême complexité. La tradition manuscrite, très récente puisqu'elle date du XIIe s., repose sur une longue tradition orale. Les noms d'auteurs, tout comme les précisions chronologiques, nous font en général défaut. Ces difficultés, qui rendent impossible l'exposé chronologique pur et simple, amènent l'auteur à accorder d'autant plus de place à la *synchronie* — pour emprunter le langage de de Saussure. Pratiquement, cela se traduit par une étude des différents genres à l'intérieur d'une période donnée. Cette méthode, quelles qu'en soient les limites, permet de mieux saisir les différences de culture, de con-

ceptions artistiques, voire de styles, entre deux périodes successives. On le devine, de Vries envisage la littérature d'une façon très particulière, comme la manifestation d'une culture. Evidemment, c'est là un point de vue discutable. On risque de méconnaître l'originalité absolue de la création artistique et sa valeur d'éternité. L'auteur, comme pour répondre par avance à ce reproche, avertit l'histoire de la littérature de ne jamais oublier que son objet est l'œuvre d'art, et qu'il doit la considérer dans sa dignité d'œuvre d'art. Lui-même réussit ce tour de force de se maintenir en équilibre entre une théorie de l'art pour l'art et une esthétique positiviste.

c. b.

Handbuch des Büchereiwesens.
Hrsg. von Johannes Langfeldt. Wiesbaden, Harrassowitz, 1961 ff.

Halbband I, Lfg. 4 — Halbband II, Lfg. 2—6. Seit anfangs 1964 sind 5 Lieferungen des Handbuches des Büchereiwesens erschienen, nämlich Lfg. 4 von Halbband I und Lfg. 3—6 von Halbband II. Erstere führt die Geschichte des Büchereiwesens bis ungefähr zur Jahrhundertwende. Letztere behandeln verschiedene Formen des Büchereiwesens: das städtische, das ländliche, das katholische und evangelische Büchereiwesen, die Jugendbücherei, die Fahrbücherei, die Musikbücherei, wobei der

historische Aspekt wiederum stark zur Geltung kommt. WV

Halbband II, Lfg. 7—8, 1965. Der volksbibliothekarische «Milka» ist zur Hälfte fertiggestellt. Zufrieden und stolz greift man zu dem gewichtigen Band: zufrieden, weil durch das Handbuch wohl für ein gutes Jahrzehnt alle Information über Fragen des Volksbüchereiwesens erheblich vereinfacht wird, stolz, mit gestärktem beruflichem Selbstbewußtsein, weil einem noch der «Schmalspurbibliothekar» in den Ohren klingt, mit dem man früher als Volksbibliothekar bisweilen von den wissenschaftlichen Kollegen gefrotzelt worden ist. Und je gründlicher man sich mit den einzelnen Beiträgen des Werkes abgibt, desto mehr erscheinen diese anfänglichen Gefühle gerechtfertigt. Das ganze Unternehmen zeigt eine Solidität, die den Vergleich mit dem «Handbuch der Bibliothekswissenschaft» nicht zu fürchten braucht. Pièce de résistance dieses zweiten Halbbandes ist der hundertdreißigseitige, ungemein gründliche und trotzdem leicht lesbare Artikel «Büchereiverwaltung» von Jürgen Busch. Von den übrigen 19 Arbeiten seien besonders hervorgehoben «Buchauswahl und Bestandserschließung» von Ludwin Langenfeld (mit einer guten, kritischen Darstellung der literaturpädagogischen «Richtungen» im deutschen Büchereiwesen), «Büchereigesetze und Büchereiverbände» von Gustav Rottacker, «Jugendbüchereiwesen» von Friedrich Andrae, «Die Krankenhausbücherei» von Gertrud Gelderblom und Hermann Busers vorzügliche Darstellung des Büchereiwesens in der Schweiz, die auf dem knappen Raum von zehn Seiten jeden wünschbaren Aufschluß bietet über Eigenart, Geschichte und Gegenwart, Organisation, Tendenzen und Postulate der Volksbibliotheken unseres Landes.

P. H.

RUPPEL, Aloys: **Die Stadt Mainz und ihr großer Sohn Gutenberg.** (2. neubearb. Aufl.) Mainz und Berlin, Florian Kupferberg, (1964). — 8°. 60 S. ill. 4 Taf., 1 Ahnentaf. — DM 10.50.

Professor Dr. Aloys Ruppel, der verdiente Leiter des Gutenbergmuseums in Mainz, hat schon früher eine ausführliche Biographie über Johannes Gutenberg herausgegeben (2. Aufl. Berlin, Gebr. Mann, 1947) und hat sich auch an anderen Orten zum Leben und Werk Gutenbergs geäußert, wie z.B. in Nr. 73 der kleinen Drucke der Gutenberggesellschaft: «Johannes Gutenberg und Christoph Columbus, die Väter der Neuzeit».

In der vorliegenden, für ein breiteres Publikum bestimmten Biographie, erhält der Leser ein eindrückliches Bild von der Mainzer Familie Gensfleisch und ihren Höfen, der Jugend

HAWE®

Klebefolien

T

Selbstklebender Bücherschutz aus glasklarem Weich-PVC in Rollenbreiten von 22, 24, 26, 28, 30, 34, 40, 50, 60 und 100 cm. HAWE-matt 34 cm.

P. A. Hugentobler, 3000 Bern 22

Breitfeldstraße 48

Telephon (031) 420443

und Auswanderung Gutenbergs aus seiner Vaterstadt, seinem Aufenthalt in Straßburg, wie seiner Rückkehr nach Mainz, wo er von dem ehemaligen Advokaten beim Mainzer Gericht und späteren Geschäftsmann Fust Geld zum Aufbau und Betrieb seiner Druckerei entlieh und in der Folge in den tragischen Konflikt mit diesem geriet. Auch Gutenbergs Drucke werden aufgeführt und die Auflagehöhe der berühmten 42zeiligen Bibel erwähnt, die etwa 150 Exemplare auf Papier (erhalten 47) und etwa 30 Exemplare auf Pergament (erhalten 13) erreicht haben dürfte.

Das Bändchen ist mit der Reproduktion von 3 archivalischen Eintragungen und dem Wappen der Gensfleisch wie mit 8 Abbildungen auf Tafeln geschmückt und mit einem geschmackvollen Einband versehen, dessen Überzugspapier mit Text aus der 42zeiligen Bibel bedruckt ist.

W. A.

Verein deutscher Bibliothekare, Kommission für alphabetische Katalogisierung: Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Teilentwurf. Frankfurt am Main, Klostermann, 1965. — 8°. 92 S. (Zeitschr. f. Bibliothekswesen und Bibliographie. Sonderh. 2.)

Die mit der Revision der deutschen Katalogisierungsvorschriften betraute Kommission legt mit dieser Veröffentlichung ein erstes Ergebnis ihrer Arbeit vor. Der Entwurf enthält die Regeln für die Eintragung unter der Körperschaft und diejenigen für die Ordnung der Eintragungen sowie eine erste Liste von klassischen deutschen *Anonyma*. Er umfaßt also Teile, die für das Gesicht der neuen deutschen Instruktion bestimmend sein werden, und das Interesse, das man ihm entgegenbringt ist auch entsprechend groß. Die Erwartungen werden nicht enttäuscht. Die Bearbeiter haben ihre Aufgabe, die Probleme neu zu denken und sich von

bisherigen Denkschemata und Gewohnheiten zu lösen, sehr gründlich besorgt.

Vorschriften für die Aufnahme von Körperschaften stellen an sich für die deutschen Bibliothekare ein Novum dar. Die Bemühung der Bearbeiter scheint darauf gerichtet gewesen zu sein, die Anwendung des neuen Prinzips möglichst einzuschränken und für diese Abgrenzung greifbare Kriterien aufzustellen, außerdem aus den Empfehlungen der Pariser Konferenz für die Ansetzung der Körperschaft praktische Vorschriften zu gewinnen. Daß das Ergebnis gemischte Gefühle erweckt, ergibt sich aus dieser Zielsetzung. Die Ansetzung der Körperschaften verlangt sehr ausführliche und subtile Bestimmungen, die für die Katalogisierung zweifellos eine ernstzunehmende Erschwerung bedeuten. Man kann sich fragen, ob dieser Aufwand sich lohnt, wenn man zugleich, um die einfache Grundfrage: ist die Körperschaft für die Schrift verantwortlich oder nicht? zu umgehen und den Katalogisierenden von der abwägenden und gelegentlich unsicheren Beurteilung eines Sachverhaltes zu dispensieren, Bestimmungen erläßt, welche das neue Ordnungsprinzip sehr stark einschränken, ja es zu einer bloßen Fiktion machen.

Die einschneidende Bestimmung ist sicher die, daß körperschaftliche Urheberschaft sich nur auf anonyme Schriften erstrecken soll. Dieser Begriff wird zwar neu definiert. Er umfaßt auch Verfasserschriften, deren Verfasser nicht auf dem Titelblatt genannt sind. Man muß aber annehmen, daß der Name eines Berichterstatters, Redaktors, Bearbeiters auf dem Titelblatt einer Jubiläumsschrift oder offiziellen Meinungsäußerung einer Körperschaft die Publikation ohne weiteres als Verfasserschrift kennzeichnet, die als solche nicht unter die Körperschaft gestellt

werden darf; nicht einmal Nebeneintragungen unter dieser sind vorgeschrieben. Ein solches künstliches Kriterium mag zahlreiche Zweifelsfälle aus der Welt schaffen. Es bewirkt aber zugleich, daß ganz analoge Fälle deswegen, weil die Gestaltung des Titelblattes (die ja von Ausgabe zu Ausgabe wechseln kann) für die Titelaufnahme maßgebend ist, ganz verschieden gelöst werden. Und es hat zur Folge, daß ein wesentliches Anliegen, das für die Anerkennung des Prinzips der korporativen Urheberschaft spricht, nicht in Erfüllung geht, nämlich die Vereinigung (und damit auch der Nachweis) der Schriften, für die eine Körperschaft verantwortlich ist, im Katalog. Die Vorschriften laufen zur Hauptsache hinaus auf eine neue und zwar gegenüber der bisherigen kompliziertere Art, bestimmte anonyme Schriften aufzunehmen. Daß unter diesen Schriften auch Periodika zu verstehen sind, bedeutet immerhin einen wichtigen Gewinn.

Eine weitere einschränkende Bestimmung sieht vor, daß bei einer anonymen Schrift nur dann die Haupteintragung unter dem körperschaftlichen Urheber zu machen ist, wenn dessen Name im Sachtitel vorkommt oder zum Verständnis des Sachtitels zu ergänzen ist, und daß in allen andern Fällen die Haupteintragung unter dem Sachtitel erfolgen soll mit (obligatorischer) Nebeneintragung unter der Körperschaft. Diese Regelung mag für Zeitschriften berechtigt sein, während sie bei Einzelschriften dem Tatbestand kaum gerecht wird. Daß die Haupteintragung des Berichts über die zehnjährige Tätigkeit der Taubstummenanstalt Bamberg nicht unter diese, sondern unter den Obertitel «Im Dienst der Taubstummen» kommt, ist wenig befriedigend. Daß man anderseits (in § 109) fakultative Nebeneintragungen unter

der Körperschaft vorsieht, wenn diese nicht Urheber ist, sondern nur als Stichwort im Sachtitel einer anonymen Schrift erscheint, zeigt überdies, daß die Konzeption der korporativen Urheberschaft zu verschwinden beginnt. Weil man sich in die Idee verfangen hat, daß die Körperschaft im Sachtitel figurieren müsse, um als Urheber die Haupteintragung zu erhalten, schlägt man wenigstens eine Nebeneintragung vor, wenn eine Körperschaft, die im Sachtitel vorkommt, nicht Urheber ist. Einer Person würde man kaum eine solche Gunst gewähren, weil der Name des persönlichen Verfassers nicht als Titellement zu erscheinen braucht, um ausgeworfen zu werden.

Was die Ansetzung der Körperschaft betrifft, werden die Empfehlungen der Pariser Konferenz in brauchbare praktische Vorschriften umgewandelt. Nur Gebietskörperschaften (Staaten, Gemeinden usw.) mit ihren Organen (Behörden, Amtsstellen im engen Sinn) werden unter dem entsprechenden geographischen Begriff angesetzt, alle andern Korporationen direkt unter ihrem Namen. Es bleiben immerhin einige Fragen offen. Die Ansetzung unter dem Namen geschieht gemäß der gegebenen Wortfolge unter dem ersten Wort. Kann als erstes Wort bei einem Firmennamen auch die Initiale eines Vornamens gelten? oder eine Bezeichnung wie Verlag, Buchhandlung, Editions (Editions Hachette), die bald gesetzt wird, bald nicht? Wäre es nicht angezeigt, solche Fälle in den Beispielen zu berücksichtigen und eine gewisse Normalisierung vorzusehen?

Die Regeln für die Einordnung der Titel sehen wie erwartet die Anerkennung der gegebenen Wortfolge vor, die sich außerhalb des deutschen Sprachgebiets überall durchgesetzt hat und die für die Pariser Konferenz außer Frage stand. Daß sie nicht ohne Pro-

blematik ist und gelegentlich zu fremdlichen Resultaten führt, davon kann sich jeder überzeugen, der die Beispiele von § 213 betrachtet. Man wird sich wohl damit abfinden müssen. Die scheinbar sehr einfache Regel, daß am Anfang (und zwar nur hier!) der Sachtitel bestimmte Wörter, nämlich Artikel und ihnen gleichlautende Zahlwörter und Pronomina übergegangen werden, führt unter anderem zu folgenden etwas schockierenden Lösungen: (Das) müssen Sie wissen; (Die) vom Niederrhein; (Eine) von vielen; (1) Uhrnachts.

Zu der Einreihungsart nach der gegebenen Wortfolge kommen weitere Reformvorschläge: die Trennung von i und j und die Gleichsetzung von ä, ö und ü mit a, o und u; außerdem die Bestimmung, daß deutsche mit Bindestrich geschriebene Komposita als

zwei oder mehr Ordnungswörter gelten sollen (I-Punkt = 2. Industrie- und Handelskammer = 3 Ordnungswörter.).

Der Entwurf, von dem wir im Vorstehenden nur die uns am wesentlichsten scheinenden Bestimmungen herangegriffen haben, verlangt und verdient eine gründliche Prüfung. Er ist noch nicht das endgültige Regelwerk. Aber er ist ernst zu nehmen. Er ist eine ernste, unvoreingenommene gedankliche Leistung. Und er zeigt die Richtung an, welche die Revision einschlagen wird. Die interessierten Kreise haben jetzt die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und ihn zu diskutieren. Wir hoffen, daß sie rege benutzt werde und daß das Gespräch nicht nur Einzelheiten oder Varianten des Entwurfs, die zur Diskussion gestellt werden, betreffe, sondern auch auf gewisse Grundkonzeptionen eingehe. W. Vontobel

Stellenausschreibungen — Offres de Place

An der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN ist die neu geschaffene Stelle einer

wissenschaftlichen Bibliothekarin

zu besetzen.

Der Aufgabenkreis umfaßt vor allem den Aufbau der neuen Universitäts-spitalbibliothek (im Inselneubau), die Katalogisierung der Bücher und Zeitschriftenbestände der Universitätskliniken und die Organisation des Ausleihdienstes mit Stadtbibliothek und Instituten.

Anstellungsbedingungen nach Dekret.

Stellenantritt 1. Januar 1966.

Handschriftliche Anmeldungen unter Beilage von Lebenslauf und Zeugniskopien sind zu richten an *Herrn Prof. Dr. Mumenthaler, Inselspital, 3008 Bern.*